

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Offenhaltung des Bergwerks Gorleben - Läuft das alles nach Recht und Gesetz?

Anfrage der Abgeordneten Karin Bertholdes-Sandrock und Martin Bäumer (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 26.11.2016

In § 29 Abs. 2 des Standortauswahlgesetzes heißt es: „Die bergmännische Erkundung des Salzstocks Gorleben wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet. Maßnahmen, die der Standortauswahl dienen, dürfen nur noch nach diesem Gesetz und in dem hier vorgesehenen Verfahrensschritt des Standortauswahlverfahrens durchgeführt werden. Das Erkundungsbergwerk wird bis zu der Standortentscheidung nach dem Standortauswahlgesetz unter Gewährleistung aller rechtlichen Erfordernisse und der notwendigen Erhaltungsarbeiten offen gehalten, sofern der Salzstock Gorleben nicht nach Absatz 1 aus dem Verfahren ausgeschlossen wurde. Der Betrieb eines Salzlagers, insbesondere zur standortunabhängigen Forschung zum Medium Salz als Wirtsgestein, ist ab dem Zeitpunkt nach Satz 1 unzulässig.“

Das Gesamtkonzept Reine Offenhaltung Gorleben (GROG) des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) trifft dazu folgende detaillierte Festlegung: „Zusammenfassend beinhaltet der reine Offenhaltungsbetrieb nur noch die Instandhaltung und den auf ein äußerstes Minimum reduzierten Betrieb der Schächte einschließlich der Schachtförderanlagen. Es werden nur diejenigen Grubenräume instandgehalten und betrieben, die für den Erhalt und den Betrieb der Schächte und als Flucht- und Wetterwege unverzichtbar sind. Der Erkundungsbereich 1 ist außer Betrieb genommen und abgesperrt. Alle Anlagen, Systeme und Komponenten sind entfernt. Die Fahrzeuge im Untertagebetrieb sind auf das für einen reinen Offenhaltungsbetrieb unverzichtbar notwendige Maß reduziert. Nicht mehr benötigte Fahrzeuge sind stillgelegt bzw. außer Betrieb genommen und zu Tage gefördert. Die übertägigen Anlagen werden den Erfordernissen des reinen Offenhaltungsbetriebes angepasst. Im Offenhaltungsbetrieb nicht benötigte Gebäude und Anlagen sind außer Betrieb genommen, zurückgebaut oder anderweitig genutzt. Nicht mehr benötigte Fahrzeuge des Übertagebetriebes sind stillgelegt bzw. außer Betrieb genommen. Die Umfassungsmauern der Außenumfriedung mit Toranlagen und Frontgitterzäunen sowie der Erdwall sind zurückgebaut und durch gesonderte Sicherungseinrichtungen an den betriebsnotwendigen Anlagen ersetzt. Der juristische Zaun (Maschen- drahtzaun) ist ebenfalls rückgebaut. Das bergrechtliche Anlagengelände beschränkt sich auf diejenigen Bereiche, die entsprechend dem Sicherungskonzept zu sichern sind. In Abstimmung mit der Bergbehörde soll das übrige Gelände (außerhalb der Anlagensicherung) aus der Bergaufsicht entlassen (entwidmet) werden.“

Nach Ansicht von Fachleuten soll das BfS-Konzept in der skizzierten Form nicht umsetzbar sein. Die Belegschaft von ehemals 120 Mitarbeitern soll auf null heruntergefahren werden, und die Anlage soll nur noch alle acht Wochen von externem Personal befahren werden. Es drängt sich bei Indizien der Verdacht auf, dass der Standort „bewusst beschädigt werden soll“, um ihn auf diesem Weg „aus dem Rennen“ zu nehmen. Bei der Entwicklung des Gesamtkonzeptes soll das BfS entgegen den gesetzlichen Vorgaben und entsprechenden Zusagen den Betriebsrat nicht beteiligt haben. Das Innenministerium soll zudem nach einem internen Gutachten darauf drängen, die Umfassungsmauer aus Sicherheitsgründen stehen zu lassen.

1. Hätte der Betriebsrat des Untersuchungsbergwerkes Gorleben an der Erstellung und Umsetzung des GROG beteiligt werden müssen?
2. Auf welcher juristischen Grundlage wurde von einer Beteiligung abgesehen?
3. Ist das „Offenhaltungskonzept GROG“ mit den bestehenden Gesetzen vereinbar?
4. Wie ist gewährleistet, dass trotz der erheblich verringerten Überwachung keine Gefahr für Mitarbeiter und Außenstehende entstehen kann?

5. Inwiefern kann der reduzierte Betrieb überhaupt sicher geführt werden?
6. Wie bewertet das Ministerium für Inneres und Sport den Rückbau der Umfassungsmauer?
7. Warum soll die Mauer überhaupt entfernt werden, und welche fachlichen Gründe gibt es hierfür?
8. Müsste die Umfassungsmauer für den Fall, dass Gorleben aus dem Suchprozess ausscheidet und der Standort zurückgebaut wird, wieder aufgebaut werden?
9. Welche Kosten würden durch den Neubau einer Umfassungsmauer zum Rückbau des Bergwerkes entstehen?
10. Wer bezahlt die Maßnahmen, die in dem GROG beschrieben worden sind?
11. Welche Kosten werden durch im GROG vorgesehen Maßnahmen entstehen (bitte detailliert nach den jeweiligen Maßnahmen)?
12. Warum sollen gemäß GROG das jetzige, nach zweckmäßigen Gründen errichtete Bergwerk, in kleine Segmente zerteilt werden und die in der Offenhaltung nicht benötigten Flächen und Anlagen (Kabel, Rohrleitungen etc.) aus der Bergaufsicht entlassen werden?
13. Welche fachlichen Gründe sprechen dafür?
14. Warum schreibt das BfS ohne Abstimmung mit dem Betrieb vor, welche Fahrzeuge nicht mehr verwendet werden dürfen?
15. Für die nachsorgefreie Entlassung aus der Bergaufsicht ist ein Abschlussbetriebsplan erforderlich (gemäß den §§ 53 und 69 des Bundesberggesetzes). Wie ist dies mit § 29 des Standortauswahlgesetzes zu vereinbaren?